

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.103 vom 4. Dezember 2024

BS Appellationsgericht, 2024-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.103

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.103 du 4 décembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.103 del 4 dicembre 2024

Erwägungen

E. 7

Abs. 1 StPO) und es ist ■ abgesehen vom Strafbefehls- oder Übertretungsstrafverfahren ■ grundsätzlich Sache des Gerichts und nicht der Staatsanwaltschaft, über Schuld und Unschuld Beschuldigter zu befinden. Eine Einstellung des Verfahrens darf dementsprechend nur unter bestimmten, von der StPO in Art. 319 aufgezählten, Gründen erfolgen (zum Ganzen Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 319 StPO N 1, 5 ff.). Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn (lit. a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, (lit. b) kein Straftatbestand erfüllt ist, (lit. c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, (lit. d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind oder (lit. e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat sich beim Entscheid über eine Einstellung des Verfahrens in Zurückhaltung zu üben. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO) sowie indirekt aus Art. 319 in Verbindung mit Art. 324 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatzes «in dubio pro duriore» weiterzuführen und an das Gericht zu überweisen (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4; AGE BES.2020.75 vom 23. Dezember 2020 E. 3.1, BES.2020.38 vom 18. Mai 2020 E. 2.1 jeweils mit Hinweisen).

3.2.2

3.2.2.1 Nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, wenn der ursprünglich gegen die beschuldigte Person vorhandene Tatverdacht (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO) im Verlaufe der Untersuchung nicht in einem Masse erhärtet werden konnte, dass sich eine Anklage rechtfertigt (Grädel/Heiniger, a.a.O., Art. 319 StPO N 8 mit Hinweisen). Ein hinreichender Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass tatsächliche Hinweise auf eine strafbare Handlung vorliegen, welche erheblich und konkreter Natur sind. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen demgegenüber nicht. Vielmehr bedarf es einer plausiblen Tatsachengrundlage, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (vgl. BGer 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1, 6B_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.1, 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; AGE BES.2020.159 vom 7. Dezember 2020 E. 2.1). Die Staatsanwaltschaft hat bei der Entscheidung, ob sie das Verfahren einstellen soll, allerdings nicht abschliessend zu beurteilen, ob sich die beschuldigte Person einer ihr zur Last gelegten Tat strafbar gemacht hat, sondern lediglich, ob genügend Anhaltspunkte vorliegen, die eine Weiterführung des Strafverfahrens

rechtfertigen (Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 319 N 15 mit Hinweisen).

3.2.2.2 Im Lichte des Grundsatzes «in dubio pro duriore» ist eine Verfahrenseinstellung nach der Rechtsprechung nur dann anzuordnen, wenn bei Anklageerhebung ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und die Weiterführung des Verfahrens, namentlich die Durchführung einer Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung anmutet (statt vieler: AGE BES.2021.28 vom 30. Juni 2021 E. 2.1 mit Hinweisen; Grädel/Heiniger, a.a.O., Art. 319 StPO N 8). Demgegenüber ist ■ sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt ■ Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 186 E. 4.1.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Staatsanwaltschaft aber auch dann Anklage zu erheben, wenn sich die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs und einer Verurteilung in etwa die Waage halten ■ mithin das Risiko besteht, dass das Sachgericht in Anwendung der für den Schuldnachweis im gerichtlichen Verfahren geltenden Prozessmaxime «in dubio pro reo» zu einem Freispruch gelangen könnte. Die Staatsanwaltschaft darf hier nicht in antizipierter Anwendung dieser Maxime im Zweifel von einer Anklageerhebung absehen. Denn solche zweifelhaften Beweiskonstellationen führen im gerichtlichen Verfahren ■ selbst unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro reo» ■ nicht zwangsläufig oder nur höchstwahrscheinlich zu einem Freispruch. Vielmehr erlangt der Grundsatz «in dubio pro reo» erst dann Bedeutung, wenn das Sachgericht aufgrund seiner Beweiswürdigung ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Schuldnachweises hat. Wie das Sachgericht die erhobenen Beweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht würdigen wird, kann die Staatsanwaltschaft aber nicht vorhersehen, zumal sie keine verbindliche Beweiswürdigung vornimmt (BGer 6B_1356/2016 vom 5. Januar 2018 E. 3.3.3 [nicht publiziert in BGE 144 I 37]; vgl. zum Ganzen ferner AGE BES.2019.95 vom 25. September 2019 E. 3.2. mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat also nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, vgl. ferner BGE 137 IV 219 E. 7.1 f.; vgl. zum Ganzen auch AGE BES.2019.117 vom 1. Dezember 2020 E. 3.1; jeweils mit Hinweisen). Hinsichtlich der Frage, ob in diesem Sinne eine zweifelhafte Beweis- oder Rechtslage vorliegt, verfügt die Staatsanwaltschaft allerdings über einen gewissen Ermessensspielraum (zum Ganzen AGE BES.2019.117 vom 1. Dezember 2020 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. auch Grädel/Heiniger, a.a.O., Art. 319 StPO N 8; Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 319 N 15).

3.2.2.3 Eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob eine zweifelhafte Beweislage vorliegt und ob eine Verurteilung wahrscheinlich oder unwahrscheinlich erscheint, kann freilich erst dann getroffen werden, wenn der Sachverhalt soweit ermittelt wurde, dass keine Fragen offen bleiben, die für die Entscheidung über Einstellung oder Anklageerhebung relevant sind und möglicherweise noch geklärt werden können (Wohlers, «In dubio pro duriore» ■ zugleich Besprechung von BGer, Urteil v. 11.7.2011, 1B_123/2011 = BGE 137 IV 219, in: forum poenale 2011, S. 370, 374). Weist die Untersuchung hingegen wesentliche Lücken auf und lehnt die Staatsanwaltschaft namentlich Untersuchungshandlungen ab, obwohl diese sich für die rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Tatvorwurfs geradezu aufdrängen, so verletzt die Einstellung des Verfahrens gemäss bundesgerichtlicher

Rechtsprechung den in Art. 6 StPO und Art. 139 StPO kodifizierten Untersuchungsgrundsatz (BGE 137 IV 219 E. 8.1 ff.). Fehlt es in diesem Sinne an einer hinreichenden Sachverhaltsaufklärung und einem entscheidungsreifen Beweisergebnis, so ist eine Einstellungsverfügung aufzuheben und die Strafsache in die Untersuchung zurückzuweisen (vgl. zum Ganzen Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 319 N 2 mit Hinweisen).

3.2.3 Eine Einstellung gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO hat dann zu erfolgen, wenn das untersuchte Verhalten, selbst wenn es nachgewiesen wäre, nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ein angezeigter Sachverhalt nur in zivilrechtlicher Hinsicht als relevant erweist. Eine Einstellung im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO darf allerdings nur erfolgen, wenn jeweils zumindest eine Tatbestandsvoraussetzung der in Frage kommenden Straftatbestände ganz offensichtlich nicht erfüllt ist (vgl. Grädel/Heiniger, a.a.O., Art. 319 StPO N 9 mit Hinweisen). Auch im Rahmen dieser Beurteilung ist der Grundsatz «in dubio pro durore» (siehe E. 3.2.1 f. hiervor) zu beachten, d.h. bei sich aufwerfenden Ermessens-, Auslegungs- oder Wertungsfragen ist im Zweifel Anklage zu erheben und diese Fragen sind durch den Strafrichter zu entscheiden (Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 319 N 19 f. mit Hinweisen).

3.3 Sachverhaltskomplex «Authentizität der Unterschriften»

3.3.1 Bisherige Erwägungen des Appellationsgerichts

Im Zusammenhang mit der Frage der Authentizität der Unterschriften von C____ auf den drei Vollmachten vom 12. März 2018 (Vorakten S. 441 [PDF S. 453], S. 450 [PDF S. 462], S. 754 [PDF S. 771], S. 763 [PDF S. 780], SB/34 [PDF S. 1155], SB/43 [PDF S. 1164], SB/112 [PDF S. 1233]) sowie auf den beiden Rückzahlungsquittungen vom 18. Oktober 2019 (Vorakten SB Vtg/13 [PDF S. 1393], SB Vtg/14 [PDF S. 1394]) hat das Appellationsgericht im Entscheid BES.2021.121 vom 2. März 2022 in E. 3.7.2 festgehalten, dass eine Prüfung der Echtheit der Unterschriften von C____ auf den Bevollmächtigungen in Erwägung gezogen werden sollte. Und im Entscheid BES.2023.96 vom 13. März 2024 hat das Appellationsgericht in E. 3.9.2 den von der Beschwerdeführerin beantragten kriminaltechnischen Unterschriftenvergleich als verhältnismässig und zur Sachaufklärung geboten qualifiziert.

3.3.2 Standpunkt der Staatsanwaltschaft

In der angefochtenen Einstellungsverfügung führt die Staatsanwaltschaft nun aus, dass die Versuche, die drei Originale der Bankvollmachten zu beziehen, im Sand verlaufen seien (Verfahrensakten S. 4). Gemäss Auskunft des Sachverständigen für Handschriftenvergleich müssten strittige Unterschriften für eine methodisch abgesicherte vergleichende Handschriftenuntersuchung jedoch im Original vorliegen. Zudem könne die natürliche Variationsbreite der habituellen Schreibweise des Namenseigners anhand bloss zweier Vergleichsunterschriften nicht beurteilt werden. Insgesamt sei bei diesem Ausgangsmaterial (fünf strittige Unterschriften in Kopie und zwei Vergleichsunterschriften im Original) bei Erstellung einer handschriftlichen Untersuchung oder eines Gutachtens nur eine deutlich eingeschränkte Aussage über die Echtheit der Namenszeichnungen zu erwarten (Verfahrensakten S. 5 f., Vorakten S. 347 [PDF S. 359]). Im Ergebnis könne ■ so die Staatsanwaltschaft ■ nicht nachgewiesen werden, ob der Beschwerdegegner die fraglichen Unterschriften allenfalls gefälscht habe (Verfahrensakten S. 6).

3.3.3 Rechtliche Würdigung

Der Auffassung der Staatsanwaltschaft kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden.

3.3.3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die betroffenen Banken ■ soweit ersichtlich ■ bisher nicht ausdrücklich zur Edition der Vollmachten vom 12. März 2018 im Original aufgefordert worden sind. So findet sich in den mehreren Editionsverfügungen und teilweise auch in der E-Mail-Korrespondenz mit den betroffenen Banken der Hinweis, dass «eine Beschlagnahme der zu edierenden Originalunterlagen [] durch Herausgabe qualitativ gleichwertiger Kopien abgewendet werden» könne (vgl. etwa Editionsverfügung vom 10. März 2021 [Vorakten S. 112, PDF S. 121], Editionsverfügung vom 6. September 2022 [Vorakten S. 126, PDF S. 136], E-Mail vom 7. September 2022 [Vorakten S. 143, PDF S. 153], Editionsverfügung vom 7. Oktober 2022 [Vorakten S. 146, PDF S. 156], E-Mail vom 7. September 2022 [Vorakten S. 156, PDF S. 166], Editionsverfügung vom 7. Oktober 2022 [Vorakten S. 162, PDF S. 173]).

3.3.3.2 Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner über die Originale der beiden Quittungen vom 18. Oktober 2019 (Vorakten SB VtG/13 und SB VtG/14, PDF S. 1393 f.) sowie der Vollmacht vom 21. März 2018 (Vorakten S. 82 f., PDF S. 91 f.) verfügen dürfte, bisher aber ■ soweit ersichtlich ■ nicht zu deren Edition aufgefordert worden ist.

3.3.3.3 Sodann ist in Bezug auf die mündlichen Angaben des Grundbuch- und des Erbschaftsamtes, wonach Belege zu Eintragungen im Grundbuch (Aktennotiz vom 27. Juni 2024 [Vorakten S. 335, PDF S. 346]) bzw. Testamente gemäss § 140 Abs. 2 des basel-städtischen Einführungsgesetzbuches zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB BS, SG 211.100) nicht im Original herausgegeben werden dürften (Aktennotiz vom 5. Juli 2024 [Vorakten S. 338, PDF S. 349]) zu beachten, dass die Behörden des Bundes und der Kantone gemäss Art. 44 StPO zur Rechtshilfe verpflichtet sind, wenn Straftaten nach Bundesrecht in Anwendung dieses Gesetzes verfolgt und beurteilt werden. Als Rechtshilfe gilt gemäss Art. 43 Abs. 4 StPO jede Massnahme, u.a. auch das Zurverfügungstellen von Unterlagen, die nicht aus einem separaten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren stammen (vgl. AGE BES.2022.86 vom 28. Oktober 2022 E. 2.3). Unterlagen aus einem separaten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren können von der Staatsanwaltschaft sodann gestützt auf Art. 194 Abs. 1 StPO beigezogen werden. In beiden Fällen sind Konflikte zwischen Behörden des gleichen Kantons von der kantonalen Beschwerdeinstanz zu beurteilen (Art. 48 Abs. 1 StPO, Art. 194 Abs. 3 StPO). Sofern das Grundbuchamt Basel-Stadt und das Erbschaftsamt Basel-Stadt sich weigern sollten, auf schriftliches Gesuch hin die erforderlichen Unterschriften im Original herauszugeben, könnten entsprechende Verfügungen mit Beschwerde angefochten werden. Ob in einem Fall wie dem vorliegenden die Herausgabe der Originale aufgrund von öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen verweigert werden könnte, scheint ■ ohne eine Prüfung dieser Frage in einem allfälligen separaten Beschwerdeverfahren vorwegzunehmen ■ bei summarischer Beurteilung kaum denkbar, da sich die fraglichen Unterlagen bereits in Kopie in den Verfahrensakten befinden.

3.3.3.4 Im Übrigen ist hinsichtlich der forensischen Untersuchung von Unterschriften, die nicht im Original vorliegen, darauf hinzuweisen, dass der Nachweis der Echtheit einer solchen Unterschrift in den meisten Fällen zwar ausgeschlossen, der Nachweis der

Fälschung hingegen in manchen Fällen möglich ist (Seibt, *Unterschriften und Testamente. Praxis der forensischen Schriftuntersuchung*, München 2008, S. 32). So sind bei Fotokopien die Möglichkeiten einer physikalisch-technischen Untersuchung zwar eingeschränkt und gewisse Schriftmerkmale wie die Strichbeschaffenheit oder der Druckverlauf können nicht mit genügender Sicherheit erkannt werden, allerdings ist der Nachweis der Fälschung auch anhand eines Vergleichs der feststellbaren Schriftmerkmale der fraglichen Unterschrift mit Vergleichsunterschriften möglich (Seibt, a.a.O., S. 32 f.). So kann etwa auch anhand von Kopien eine Analyse von Schriftbild, Proportionen und Relationen der Schriftelemente sowie Ansatz- und Endpunkte der Schriftzüge vorgenommen werden (vgl. Seibt, a.a.O., S. 33 f.). Erforderlich ist hierfür eine ausreichende Anzahl authentischer Vergleichsunterschriften, idealerweise rund 20 Stück, die nicht mehr als drei bis fünf Jahre vor bzw. nach den zu prüfenden Unterschriften entstanden sind (Seibt, a.a.O., S. 42; Michel, *Gerichtliche Schriftvergleichung*, Berlin 1982, S. 225). Sodann sind die Beschränkungen bei der Begutachtung von Nicht-Originalen und deren Auswirkungen auf das Ergebnis zu diskutieren und im Untersuchungsergebnis abzubilden (Umgang mit Nicht-Originalen in der Forensischen Handschriftenuntersuchung, Richtlinie 4.00 der Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung [<http://www.gfs2000.de>]).

Vorliegend stehen fünf strittige Unterschriften in Kopie und mindestens 15 Vergleichsunterschriften ebenfalls in Kopie (zwei davon im Original) zur Verfügung (vgl. insb. Vorakten S. 83 [PDF S. 92], S. 204 [PDF S. 214], S. 269 [PDF S. 280], SB/14 [PDF S. 1135], SB/34 [PDF S. 1155], SB/43 [PDF S. 1164], SB/78 [PDF S. 1199], SB/112 [PDF S. 1233], SB MV/19 [PDF S. 1309], SB Vtg/13 f. [PDF S. 1393 f.], SB ST Zur/5 [PDF S. 1617], SB ST Zur/17 [PDF S. 1629], SB ST Zur/31 [PDF S. 1642], SB ST Zur/34 [PDF S. 1646], SB ST Zur/38 [PDF S. 1650], SB ST Zur/48 [PDF S. 1660], SB ST Zur/54 [PDF S. 1666], SB ST Zur/62 [PDF S. 1674], SB ST Zur/68 [PDF S. 1680]). Bei dieser Ausgangslage scheint es durchaus möglich, dass mit einem Schriftgutachten der Nachweis der Fälschung der vorliegend zu beurteilenden Unterschriften erbracht werden könnte.

3.3.3.5 Vor diesem Hintergrund ist eine Einstellung des Verfahrens in Bezug auf den Verdacht der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB nicht möglich.

3.3.4 Vorzunehmende Untersuchungshandlungen

Vielmehr ist die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Frage der Authentizität der erwähnten Unterschriften gestützt auf Art. 397 Abs. 3 StPO anzuweisen, sofern dies in der Zwischenzeit nicht bereits erfolgt ist, die folgenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen:

3.4 Sachverhaltskomplex «Überweisungen und Bezüge mit Vollmacht»

3.4.1 Bisherige Erwägungen des Appellationsgerichts

Hinsichtlich der Geldtransfers in Höhe von rund CHF 800'000.■ zu Gunsten des Beschwerdegegners, seiner Frau bzw. der von ihm beherrschten E_____ GmbH hat das Appellationsgericht im Entscheid BES.2023.96 vom 13. März 2024 in E. 3.7.6 festgehalten, dass dem Beschwerdegegner hinsichtlich der von ihm eingereichten Quittungskopien Rückfragen zu stellen sind. Zudem sei es im Zusammenhang mit den mutmasslichen Schenkungen verhältnismässig, die Beschwerdeführerin (wie von ihr beantragt) einzuvernehmen, da sie bestreite, dass zwischen dem Beschwerdegegner und C_____ eine freundschaftliche Verbundenheit bestanden habe, die eine Schenkung des gesamten

Vermögens glaubhaft machen könnte.

3.4.2 Standpunkt der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft stellt sich in der angefochtenen Einstellungsverfügung auf den Standpunkt, dass die Beweislast dafür, dass der Beschwerdegegner im Innenverhältnis durch C____ Grenzen hinsichtlich der eigennützigen Verwendung des ihm durch die Bevollmächtigung anvertrauten Bankguthabens gesetzt worden wären, bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt liege und die Beweisführung ohne entsprechende Belege wie bspw. schriftliche Anweisungen für eine derartige Beschränkung unmöglich sei. Zudem sei weder erkennbar, noch von der Privatklägerin dargetan worden, was sie an sachdienlichen, beweisrelevanten Informationen zum Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und ihrem Vater mündlich zu Protokoll geben könnte, was nicht bereits in ihrer Strafanzeige oder den diversen Eingaben ihres Rechtsbeistandes Eingang in die Akten gefunden hätte (Verfahrensakten S. 6). In der Stellungnahme vom 24. September 2024 ergänzte die Staatsanwaltschaft, dass der Rechtsgrund für die durch den Beschwerdegegner vorgenommenen Belastungen der Bankkonten schlechterdings nicht feststehe, da es dem Beschwerdegegner von Gesetzes erlaubt sei, falsche und widersprüchliche Aussagen zu machen, der Vollmachtgeber nicht mehr befragt werden könne und keine weiteren Beweismittel vorliegen würden, es sei denn, man stelle auf die Aussagen des Beschwerdegegners ab, wonach es sich einerseits um Schenkungen gehandelt habe und er andererseits beauftragt gewesen sei, Rechnungen von C____ zu bezahlen. Dann wäre indes in beiden Fällen das Verfahren einzustellen (Verfahrensakten S. 89).

3.4.3 Rechtliche Würdigung

Der Auffassung der Staatsanwaltschaft kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden.

3.4.3.1 Unterscheidung zwischen Vollmacht und Rechtsgrund

Wie das Appellationsgericht bereits im Entscheid BES.2021.121 vom 2. März 2022 ausgeführt hat, muss zwischen einer von C____ dem Beschwerdegegner eingeräumten Vollmacht, mit der dieser jenen gegenüber Dritten rechtswirksam vertreten konnte (vgl. Art. 32 ff. Obligationenrecht [OR, SR 220]), und dem zwischen C____ sowie dem Beschwerdegegner bestehenden internen Rechtsverhältnis (z.B. Auftrag, Arbeitsvertrag, Schenkung, Darlehen, Geschäftsführung ohne Auftrag) unterschieden werden. Aus dem Vorliegen einer Vollmacht kann für sich genommen nicht auf einen internen Rechtsgrund für die zahlreichen individuellen Verfügungsgeschäfte zur Übertragung des Gesamtvermögens von C____ auf den Beschwerdegegner ■ und noch weniger auf dessen Ehefrau oder dessen Unternehmen ■ geschlossen werden (vgl. AGE BES.2021.121 vom 2. März 2022 E. 3.7.5).

3.4.3.2 Möglicher Rechtsgrund

Der Beschwerdegegner hat zumindest einen Teil der übertragenen Vermögenswerte ■ seinen eigenen Angaben zufolge ■ für eigene Zwecke verwendet (vgl. etwa die Überweisungen von CHF 230'000.■ am 24. April 2018 sowie von CHF 10'000.■ am 29. August 2018: «hauptsächlich» für den «Kauf vom Ferienhaus» bzw. «das hat auch mit dem Ferienhaus zu tun» [Einvernahme vom 23. August 2022, Vorakten S. 231, PDF S. 241]; neun Überweisungen in Tranchen von je wohl CHF 10'000.■ oder CHF 20'000.■ zzgl. Gebühren im Zeitraum zwischen dem 13. März und dem 7. September 2018,

insgesamt CHF 160'085.■: «privat gebraucht» [Vorakten S. 235, PDF S. 245]; Überweisung von CHF 20'020.■ am 22. März 2018: «ich glaube auch privat» [Vorakten S. 236, PDF S. 246]; Überweisung von CHF 20'000.■ am 22. März 2018: «auch privat» [Vorakten S. 236, PDF S. 246]). Zudem gab er zumindest hinsichtlich bestimmter Überweisungen an, dass es sich um Schenkungen gehandelt habe (etwa die Überweisung von CHF 25'000.■ am 21. März 2018: «[a.F. des Rechtsvertreters der Privatklägerin, ob es sich dabei um eine Schenkung handelt] Also als Schenkung kann ich das bezeichnen, ja» [Vorakten S. 231, PDF S. 241]; die Überweisungen von CHF 230'000.■ am 24. April 2018 sowie von CHF 10'000.■ am 29. August 2018: «[a.F. des Rechtsvertreters der Privatklägerin, ob man das ebenfalls als Schenkung betrachten könne] Ja» [Vorakten S. 231, PDF S. 241]). Sodann wurden vom Beschwerdegegner am 29. August 2022 ■ im Anschluss an die Einvernahme vom 23. August 2022 ■ zwei angeblich von C____ ausgestellte Quittungen über die Rückzahlung zweier von diesem dem Beschwerdegegner am 17. April 2018 gewährter Darlehen über CHF 190'000.■ und CHF 230'000.■ (Quittungen vom 18. Oktober 2019 [Vorakten SB Vtg/13 und 14, PDF S. 1393 f.]) eingereicht (E-Mail vom 29. August 2022 [Vorakten S. 255, PDF S. 266]).

Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchung scheint es ■ zumindest bei summarischer Beurteilung ■ wenig wahrscheinlich, dass die zahlreichen Übertragungen von Vermögenswerten auf den Beschwerdegegner, dessen Frau bzw. die von ihm kontrollierte E____ GmbH als rechtmässig qualifiziert werden könnten, wenn ihnen nicht ■ wie vom Beschwerdegegner behauptet ■ jeweils Schenkungen bzw. Darlehen zugrunde gelegen hätten. Dass es sich bei den Überweisungen um Gegenleistungen für vertraglich erbrachte Leistungen des Beschwerdegegners, seiner Frau oder seiner E____ GmbH handeln könnte, wird ■ soweit ersichtlich ■ von keiner Seite behauptet. Eine entsprechende synallagmatische Verknüpfung irgendwelcher Leistungen und Gegenleistungen ist ■ zumindest bei summarischer Prüfung ■ auch nicht ersichtlich.

3.4.3.3 Darlehen als Rechtsgrund?

Diese vom Beschwerdeführer eingereichten Quittungen über die angebliche Rückzahlung eines Darlehens an C____ weisen, wie das Appellationsgericht bereits mit Entscheid BES.2023.96 vom 13. März 2024 E. 3.7.5 ausgeführt hat, zahlreiche Ungereimtheiten auf.

3.4.3.3.1 Zunächst lassen verschiedene sprachliche Ungereimtheiten («im Bar» [sic], «Auszahlung erfolgte in dieser Weise auf Darlehens Geber sein persönlicher Wunsch» [sic], «somit erlischt und verliert seine Gültigkeiten die Darlehens Vertrag» [sic]; Vorakten SB Vtg/13 und 14 [PDF S. 1393 f.]) Zweifel aufkommen, dass C____ diese Quittungen am 18. Oktober 2019 im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ausgestellt haben könnte.

3.4.3.3.2 Sodann ist völlig unklar, ob am gleichen Tag, dem 17. April 2018, zwei Darlehen (eines über CHF 190'000.■ und eines über CHF 230'000.■, d.h. insgesamt in Höhe von CHF 420'000.■) gewährt und wiederum am gleichen Tag, dem 18. Oktober 2019, zurückbezahlt worden sind oder ob es sich nicht lediglich um bloss ein Darlehen in Höhe von CHF 230'000.■ handelte. In der Einvernahme vom 23. August 2022 gab der Beschwerdegegner an, sich am 24. April 2018 einen Betrag in Höhe von CHF 230'000.■ überwiesen zu haben, wobei es sich dabei um eine Schenkung von C____ gehandelt habe, die «hauptsächlich» mit dem «Kauf vom Ferienhaus» zu tun gehabt habe [Einvernahme vom 23. August 2022, Vorakten S. 231, PDF S. 241]). Die Liegenschaft in D____/BE wurde am 27. Dezember 2018 für CHF 250'000.■ von C____ an den Beschwerdegegner

und seine Ehefrau verkauft (öffentlich beurkundeter Kaufvertrag vom 27. Dezember 2018 [Vorakten SB/70 ff., PDF S. 1191 ff.]).

3.4.3.3 Schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen, obschon zwischen den Bankkonten von C____ und dem Beschwerdegegner zahlreiche Überweisungen dokumentiert sind (vgl. etwa oben E. 3.4.3.2) und der Beschwerdegegner über verschiedene Vollmachten für die Konten von C____ verfügte, mehrere hunderttausend Schweizerfranken in bar hätten übergeben werden sollen.

3.4.3.4 Schenkungen als Rechtsgrund?

Schliesslich liegen ■ wie das Appellationsgericht bereits mit Entscheid BES.2021.121 vom 2. März 2022 in E. 3.7.7 ausgeführt hat ■ zahlreiche Indizien vor, die gegen die Annahme von Schenkungen zugunsten des Beschwerdegegners, seiner Frau bzw. der von ihm beherrschten E____ GmbH sprechen.

3.4.3.4.1 So haben der Beschwerdegegner und seine Frau in ihren Steuererklärungen der Jahre 2018 ■ 2021 jeweils angegeben, keine Schenkungen erhalten zu haben (2018: SB ST Ves/44 [PDF S. 1526]; 2019: SB ST Ves/32 [PDF S. 1514]; 2020: SB ST Ves/19 [PDF S. 1501]; 2021: SB ST Ves/5 [PDF S. 1487]). Ebenso hat C____ in der Steuererklärung des Jahres 2018 angegeben, keine Schenkungen ausgerichtet zu haben (Vorakten SB St Zur/5, PDF S. 1617).

3.4.3.4.2 Auch der Umstand, dass C____ in seiner letztwilligen Verfügung vom 5. Januar 1999 nicht etwa den Beschwerdegegner, sondern seine Tochter, die Beschwerdeführerin, zusammen mit F____, der früheren Ehefrau des Beschwerdegegners, als seine Erbin eingesetzt hat (Vorakten S. 204, PDF S. 214) und er diese Verfügung ■ soweit ersichtlich ■ bis zu seinem Ableben nicht geändert hat, spricht dagegen, dass C____ sein ganzes Vermögen dem Beschwerdegegner hätte schenken wollen. Explizit zu diesem Punkt drängt sich eine Befragung der Tochter auf.

3.4.3.4.3 Gegen die Annahme von Schenkungen spricht weiter die Aussage der Ehefrau des Beschwerdegegners in ihrer Einvernahme vom 8. Dezember 2022, wonach C____ dem Beschwerdegegner und ihr «nichts geschenkt» hätte («C____ hat uns nichts geschenkt» und «wir [haben] von Herrn C____ absolut nichts geschenkt bekommen»). Auf Vorhalt des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, dass der Beschwerdegegner genau das Gegenteil gesagt und von Schenkungen gesprochen hätte, ergänzte sie in dieser Einvernahme noch: «Ich möchte gerne Wissen, um welche Schenkungen es hier konkret geht. Geht es hier um eine Vase? Ich entschuldige mich, falls ich es ausgelassen habe, dass er uns vielleicht eine Vase geschenkt hat» (Vorakten S. 308, PDF S. 319).

3.4.3.4.4 Sodann ist zu beachten, dass Schenkungen gemäss der Regelung im Obligationenrecht entweder als Schenkungsversprechen im Sinne von Art. 243 OR oder als Handschenkungen gemäss Art. 242 OR vorgenommen werden können. Ein Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit gemäss Art. 243 Abs. 1 OR der schriftlichen Form, ansonsten ist es ohne Rechtswirkung («est sans effet juridique», BGE 136 III 142 E. 3.3). Vorliegend wurde ■ soweit ersichtlich ■ das Vorliegen eines schriftlichen Schenkungsversprechens von keiner Seite auch nur behauptet. Als Rechtsgrund für die vorliegend zu beurteilenden Übertragungen von Vermögenswerten kommen daher ■ beim gegenwärtigen Stand der Untersuchung und einer summarischen Prüfung ■ lediglich Handschenkungen im Sinne von Art. 242 OR in Frage. Eine

Handschenkung kann grundsätzlich auch durch Forderungsabtretung im Sinne von Art. 164 f. OR oder Anweisung im Sinne von Art. 466 ff. OR erfolgen (BGE 136 III 142 E. 3.3). Vorliegend scheidet eine Forderungsabtretung aber ebenfalls aus, da eine solche gemäss Art. 165 Abs. 1 OR zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfte und eine solche Abtretung bisher ■ soweit ersichtlich ■ von keiner Seite vorgebracht worden ist.

Möglich wäre es sodann, dass der Beschwerdegegner als Stellvertreter von C_____ im Sinne von Art. 32 ff. OR Schenkungen an sich selbst vorgenommen hätte. Diesbezüglich muss indes berücksichtigt werden, dass die vollzogenen Zahlungsaufträge auf die eigenen Konten des Beschwerdegegners ■ wie das Appellationsgericht bereits mit Entscheid BES.2023.96 vom 13. März 2024 in E. 3.7.4 ausgeführt hat ■ als Inschlaggeschäfte bzw. genauer als Fälle des sog. Selbstkontrahierens zu qualifizieren wären (vgl. Huggenberger, *Privatrechtliche Normen*, in: Abegg et al. [Hrsg.], *Schweizerisches Bankenrecht*, 4. Auflage, Zürich 2019, S. 52 f.; Fischer, *Prüfung von Bankvollmachten und Interessenkonflikte*, in: *AJP* 2020, S. 1250, 1260). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist das Selbstkontrahieren grundsätzlich unzulässig, weil es regelmässig zu Interessenkollisionen führt. Selbstkontrahieren hat deshalb die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge, es sei denn, die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen sei nach der Natur des Geschäftes ausgeschlossen oder der Vertretene habe den Vertreter zum Vertragsschluss mit sich selbst besonders ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt (BGE 127 III 332 E. 2a, 126 III 361 E. 3a). Im vorliegenden Fall enthält die auf den Beschwerdegegner ausgestellte Vollmacht für das auf C_____ lautende Konto der Bank_1_____, mit welcher ein erheblicher Teil der fraglichen Überweisungen getätigt wurde (vgl. etwa die Überweisungen zu Gunsten des Gemeinschaftskontos des Beschwerdegegners und seiner Frau von CHF 230'000.■ am 24. April 2018 [Vorakten SB/30, PDF S. 1151] und von CHF 190'000.■ am 4. Februar 2019 [Vorakten SB/31, PDF S. 1152] sowie zu Gunsten des Kontos des Beschwerdegegners von CHF 25'000.■ am 21. März 2018 [Vorakten SB/30, PDF S. 1151] und von CHF 50'000.■ am 15. Januar 2019 [Vorakten SB/31, PDF S. 1152]), keine solche besondere Ermächtigung für Verfügungen zu Gunsten des Bevollmächtigten. Stattdessen weist die besagte Vollmacht sogar explizit die Einschränkung auf, dass der Bevollmächtigte nicht berechtigt sei, «für sich selbst oder für Dritte Kontoguthaben, Wertschriften bzw. bei der Bank hinterlegten [sic] Werte zu verpfänden, oder Kredite und Darlehen im Namen und auf Rechnung des Kunden aufzunehmen» (vgl. Vorakten SB/33 f., PDF S. 1154 f.). Auch die auf den Beschwerdegegner lautende «Vollmacht mit Substitutionen Recht» vom 21. März 2018 ermächtigt den Beschwerdegegner nicht explizit zu Handlungen zu eigenen Gunsten, sondern befähigt den «Beauftragten» nur zu Vorkehrungen, die «zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers [C_____] für notwendig oder angemessen erachtet» werden (Vorakten S. 82 f., PDF S. 91 f.). Vor diesem Hintergrund muss ■ zumindest bei summarischer Prüfung ■ wohl davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdegegner mithilfe der Vollmacht der Bank_1_____ getätigten Überweisungen als unzulässiges Selbstkontrahieren zu qualifizieren wären, was die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge hätte.

Somit scheint ■ bei summarischer Prüfung ■ ein gültiger Rechtsgrund im Sinne von Art. 242 f. OR nur dann vorzuliegen, wenn von mehreren in zeitlich unmittelbarer Nähe zu den fraglichen Bargeldbezügen und Überweisungen jeweils durch C_____ selbst veranlassten Schenkungen ausgegangen würde. Das bedeutet aber auch, dass C_____ im

jeweiligen Zeitpunkt der Veranlassung der Schenkungen urteilsfähig gewesen sein müsste (vgl. Art. 18 des Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]). Blosser Urteilsfähigkeit zu einem früheren Zeitpunkt ■ etwa im Zeitpunkt der Vollmachtausstellung ■ würde demgegenüber nur im Falle eines schriftlichen Schenkungsversprechens im Sinne von Art. 243 OR, einer Handschenkung durch schriftlichen Forderungsabtretung im Sinne von Art. 164 f. OR oder einer besonderen Ermächtigung zum Selbstkontrahieren genügen.

3.4.3.5 Insgesamt bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand nicht unerhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit der vom Beschwerdegegner zu seinen Gunsten, zu Gunsten seiner Frau bzw. zu Gunsten der von ihm beherrschten E____ GmbH vorgenommenen Übertragungen von Vermögenswerten. Vor diesem Hintergrund ist eine Einstellung des Verfahrens in Bezug auf den Verdacht der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und den Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB nicht möglich.

3.4.4 Vorzunehmende Untersuchungshandlungen

Vielmehr ist die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Frage der Authentizität der erwähnten Unterschriften gestützt auf Art. 397 Abs. 3 StPO anzuweisen, sofern dies in der Zwischenzeit nicht bereits erfolgt ist, die folgenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen:

3.4.5 Anzeigepflicht der Staatsanwaltschaft

Sollte die Staatsanwaltschaft zur Überzeugung gelangen, dass der Beschwerdegegner Vermögenswerte von C____ mit grosser Wahrscheinlichkeit geschenkt erhalten hat, so bestünde ■ da keine diesbezüglichen Deklarationen in den massgebenden Steuererklärungen ersichtlich sind (vgl. 2018: SB ST Ves/44 [PDF S. 1526]; 2019: SB ST Ves/32 [PDF S. 1514]; 2020: SB ST Ves/19 [PDF S. 1501]; 2021: SB ST Ves/5 [PDF S. 1487]) ■ der dringende Tatverdacht für eine vollendete Steuerhinterziehung im Sinne von § 209 StG BS. In diesem Falle wäre die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 302 Abs. 1 StPO zu einer Anzeige an die Steuerverwaltung Basel-Stadt verpflichtet.

3.5 Sachverhaltskomplex «Verkauf Liegenschaft in D____/BE»

3.5.1 Bisherige Erwägungen des Appellationsgerichts

In Bezug auf den Verkauf der Liegenschaft in D____/BE hat das Appellationsgericht im Entscheid vom 13. März 2024 in E. 3.7.6 festgehalten, dass zumindest erhebliche konkrete Zweifel daran bestehen, ob die fraglichen Überweisungen, die der Beschwerdegegner in Bezug auf die Liegenschaft in D____/BE tätigte, im Innenverhältnis gedeckt waren und tatsächlich den wohlverstandenen Interessen von C____ entsprochen haben. Vor diesem Hintergrund sei der involvierte Notar zu befragen.

3.5.2 Standpunkt der Staatsanwaltschaft

In der Folge hat die Staatsanwaltschaft am 15. August 2024 Anklage gegen den Beschwerdegegner wegen mehrfacher Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) erhoben (Verfahrensakten S. 77 ff.). Nicht zur Anklage gebracht wurde jedoch der Vorwurf des Erschleichens einer Falschbeurkundung (Art. 253 StGB). Zur Begründung führt die Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme vom 24. September 2024 aus, dass nicht ersichtlich sei, worin die Täuschung des Notars bestanden habe. Objektive Beweismittel, die den Beschwerdegegner im Zusammenhang mit diesem Liegenschafts Kauf einer

strafbaren Handlung überführen könnten, seien keine vorhanden. Hinsichtlich der beantragten Befragung des Notars sei keine einzige sachdienliche Frage ersichtlich, die dem Notar gestellt werden könnte (Verfahrensakten S. 88 f.). In der Stellungnahme vom 15. Oktober 2024 ergänzte die Staatsanwaltschaft, dass der Notar nicht habe erkennen müssen, dass der Kaufpreis vom Beschwerdegegner mit Vermögenswerten bezahlt worden sei, die er am 23. April 2018, d.h. mehr als ein halbes Jahr vor dem Liegenschafts Kauf, vom Sparkonto des C____ abgehoben und auf das Gemeinschaftskonto mit seiner Frau bzw. an die von ihm kontrollierte E____ GmbH überwiesen habe. Wenn es sich beim Liegenschafts Kauf um eine dissimulierte Schenkung gehandelt hätte, könnte der vorgängige Vermögenstransfer keine Veruntreuung darstellen. Die Anklage dieses Vermögenstransfers als Veruntreuung schliesse die Qualifikation des Liegenschaftsverkaufs als Urkundendelikt aus (Verfahrensakten S. 101).

3.5.3 Rechtliche Würdigung

3.5.3.1 Der Auffassung der Staatsanwaltschaft kann nicht gefolgt werden. Zutreffend ist zwar, dass eine Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit dem Kauf der Liegenschaft D____/BE ■ wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt (vgl. Stellungnahme vom 15. Oktober 2024 S. 1) ■ eine Verurteilung wegen Erschleichens einer Falschbeurkundung (Art. 253 StGB) ausschliessen würde, da in einem solchen Fall aufgrund des Willens von C____, einen Kaufvertrag abzuschliessen, ein normativer Konsens hinsichtlich des Abschlusses eines Kaufvertrages vorgelegen hätte (vgl. Art. 1 OR; statt vieler BGE 123 III 35 E. 2b) und für eine vor dem Notar dissimulierte Schenkung kein Raum bleiben würde. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass C____ die Liegenschaft D____/BE ■ wie vom Beschwerdegegner behauptet (vgl. Vorakten S. 231, PDF S. 241) ■ dem Beschwerdegegner, seiner Ehefrau bzw. der von ihm beherrschten E____ GmbH habe schenken wollen. Und in diesem Fall bestünde der dringende Verdacht, dass der Notar über die Natur des beurkundeten Geschäfts getäuscht worden wäre (vgl. hierzu z.B. BGer 6B_371/2007 vom 5. Oktober 2007 E. 5.3).

3.5.3.2 Vor diesem Hintergrund ist eine Einstellung des Verfahrens in Bezug auf den Verdacht des Erschleichens einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB sowohl aus prozesstaktischen als auch prozessökonomischen Gründen fehl am Platz. Überdies ist eine bloss implizite Verfahrenseinstellung bzw. Nichtanhandnahme im Lichte der für verfahrenserledigende Verfügungen geltenden Formvorschriften von Art. 80 Abs. 2 StPO ohnehin unzulässig.

3.5.3.3 Zu diesem Punkt sei zu Handen der Staatsanwaltschaft der Hinweis erlaubt, dass in Fällen, wo hinsichtlich verschiedener Sachverhaltsvarianten ein hinreichender Tatverdacht besteht, der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 325 Abs. 2 StPO die Möglichkeit offen steht, eine Alternativ- oder eine Eventualanklage zu erheben (vgl. Heimgartner/Niggli, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 325 StPO N 45 ff.).

3.5.4 Vorzunehmende Untersuchungshandlungen

Vor diesem Hintergrund ist der Notar [...], soweit dies in der Zwischenzeit nicht bereits erfolgt ist, zu den Umständen des von ihm öffentlich beurkundeten Kaufvertrages vom 27. Dezember 2018 zu befragen. Zu eruieren ist insbesondere, ob er im Zusammenhang der fraglichen Transaktion Handnotizen angefertigt hat, ob er C____ anlässlich der Unterzeichnung der Spezialvollmacht oder des Beurkundungsakts persönlich gesehen hat,

ob er Angaben zum körperlichen und geistigen Zustand von C_____ oder zum Verhältnis der Parteien machen kann und ob er sich an Anhaltspunkte dafür erinnern kann, dass die Parteien womöglich gar keinen Kaufvertrag hätten abschliessen wollen.

4. Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 4 StPO). Der Kostenentscheid präjudiziert ■ auch im Rechtsmittelverfahren ■ die Entschädigungs- und Genugtuungsfolge (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; BGer 6B_343/2018 vom 25. April 2019 E. 2.3). Daher hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zulasten der Staatskasse (Art. 436 Abs. 3 StPO; vgl. AGE BES.2021.121 vom 2. März 2022 E. 4.2.1). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht, sodass der angemessene Aufwand von Amtes wegen festzulegen ist. Er wird vorliegend auf acht Stunden bemessen, die zum amtlichen Ansatz von CHF 200.■ pro Stunde (einschliesslich Auslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer von 8,1 %, ausmachend CHF 129.60, zu entschädigen sind. Insgesamt beläuft sich die Parteientschädigung der Beschwerdeführerin als Privatklägerin für das Beschwerdeverfahren damit auf CHF 1'729.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.